



26.01.2025

Streikleistungen der vbba verbessert

Warnstreik: Streikgeld für vbba-Mitglieder auf bis zu 100 € erhöht

Die Arbeitgeberseite hat in der ersten Verhandlungsrunde kein Angebot vorgelegt.

Dies dürfen wir uns nicht gefallen lassen!

Wir rufen daher unsere Kolleginnen und Kollegen auf, für die berechtigten Forderungen gemeinsam mit uns zu kämpfen.

Aktuell planen wir unsere ersten Aktionen, u.a. (wie 2023) in Nürnberg. Dabei zählen wir wieder auf eine **sehr hohe Beteiligung** der Kolleginnen und Kollegen.



Damit kein vbba-Mitglied aus finanziellen Gründen auf eine Teilnahme am Warnstreik verzichten muss, haben wir auch für die EKR 2025 unsere **Streikleistungen deutlich verbessert.**

Wer als vbba-Mitglied an unseren Warnstreiks teilnimmt und deshalb das Gehalt entsprechend gekürzt bekommt, erhält pro Stunde Kürzung pauschal 20 € (maximal 100 € pro Tag) als Streikunterstützung ausgezahlt.

Es lohnt sich nun noch mehr, Mitglied in der vbba zu sein – oder **jetzt zu werden.**



Aktuelle Informationen zur Einkommensrunde 2025 direkt aufs Handy



Damit sind Sie immer aktuell informiert.

So können Sie den vbba-Kanal abonnieren:

QR-Code scannen

Den Code einfach mit der Kamera des Smartphones scannen und dann auf den erscheinenden Link tippen.

Nachstehenden Link auf dem Handy öffnen

Unseren vbba-Kanal finden Sie auch über diesen Link:

<https://whatsapp.com/channel/0029VaCsPj33wtb0r1uPy334>



vbba – **Gemeinsam Zukunft gestalten**





Hinweise zur Teilnahme an Aktionen der vbba

Jede Tarifrunde dasselbe Ritual: Die Gewerkschaften rufen zum Streik auf und die BA verteilt eine Info an die Beschäftigten zum (natürlich nur aus Arbeitgebersicht) „richtigen Verhalten“ - **Stichwort: „Ausstempeln.“**

Klar ist, bei ganztägigen Streiks besteht keine Pflicht zur Buchung der Arbeitszeit – dies wird auch durch die BA nicht bestritten.

Es gibt aber unterschiedliche Auffassungen bezüglich der Buchung der Arbeitszeit vor bzw. nach einer Streikteilnahme, wenn diese **nicht den ganzen Tag** dauert. Die **Arbeitgeberseite** bejaht in diesem Fall die Pflicht jedes Beschäftigten, sich vor Beginn und nach Ende eines Arbeitskamps aus- bzw. wieder einzustempeln bzw. die Arbeitsunterbrechung zu erfassen. Nach Auffassung der **Gewerkschaften** müssen Streikende grundsätzlich nicht „ausstempeln“. **Gestreikt wird während der Arbeitszeit** – wer sich „ausstempelt“, befindet sich aber in Gleit- bzw. Freizeit. Die unterschiedlichen Rechtsauffassungen stehen sich seit Jahren gegenüber, ohne dass es eine einschlägige höchstrichterliche Entscheidung gibt.

Wir empfehlen den tarifbeschäftigten Kolleginnen und Kollegen folgende Vorgehensweise:

- **Nach ganztägiger Streikteilnahme eine Mail an den IS Personal senden, so dass der Streiktag entsprechend im Zeitkonto korrigiert und der Gehaltsabzug vorgenommen werden kann.**
- **Bei kürzerer Streikteilnahme nachträglich eine Mail an den IS Personal unter Angabe der gestreikten Zeitdauer senden, damit das Zeitkonto entsprechend korrigiert und der Gehaltsabzug vorgenommen werden kann.**

Ohne nachgewiesenen Gehaltsabzug besteht für tarifbeschäftigte Mitglieder kein Anspruch auf Streikgeld der vbba.

Wer seine Streikzeit lieber durch Nutzung der Zeiterfassung dokumentiert, sollte darauf achten, dass das Zeitkonto entsprechend korrigiert wird – also die Zeit wieder gutgeschrieben wird und die Streikteilnahme durch die BA über den Gehaltsabzug „abgerechnet“ wird. Dies darf der IS Personal nicht verweigern – sollte es (wider Erwarten) Probleme geben, unterstützen wir unsere Mitglieder hier natürlich.

Auch wenn es rechtlich nicht nötig ist, könnte – zusätzlich zur Mail an den IS Personal – aus Kollegialität auch eine kurzfristige vorherige Information an die jeweilige Führungskraft sinnvoll sein.

Auch die Unterstützung aus der Beamtenschaft ist wichtig – das Tarifergebnis und dessen Übertragung auf die Beamtenbesoldung sind kein Selbstläufer. Zwar dürfen Beamtinnen und Beamte nicht streiken, sie können und sollten aber in ihrer Freizeit (Urlaub / Arbeitszeitguthaben) **solidarisch** unsere gewerkschaftlichen Aktionen unterstützen. Dies darf vom Dienstherrn nicht verhindert werden.

Bitte beachten Sie das [Infoblatt](#) und den Flyer [„Rechte im Arbeitskampf“](#).

vbba – Gemeinsam Zukunft gestalten

